

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 26. Juni 1844



Raths-Protokoll

aufgenommen zur Sitzung am 26. Juni 1844 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

„ M. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Weinberger

4576 P. Ref. des Hrn. Rathes Maurer.

Sekretär Weinberger relation. den Augenschein in Betreff der Straßenverengung beim Hause No 9 in Voglsang.

Hierüber wird dem Jos. Brandstetter aufgetragen, daß er in 14 Tagen bei seinem Hause No. 9 in Voglsang das Thürl am Zaun dahin abändere, daß selbes in den Hof hinein geöffnet werden müsse, ferners den 1 Klafter vor der Hausmauer auf der Straße eingeschlagenen Schleuderstock kassire, die Erdvertiefung ausfülle die Verziermauer[?] abbreche, u. endlich den 2. Schleuderstock ganz nahe an den Zaun versetze, sodaß dann weder mehr ein Eingriff in das städt. Grundeigenthum noch eine Strassenverengung statthaben werde. Indem demselben für diesmal diese Eigenmächtigkeit nur strenge verhoben wird, und ihm zugleich bedeutet, daß die Befolgung des vorstehenden Auftrages überwacht, und in Nichtbefolgungsfalle sogleich zu Zwangsmaßregeln werden geschnitten werden.

4371 P. Sekretär Weiberger relat. den Augenschein den Neubau vom Hause No. 102 in der Stadt betreffend.

Der Anton Leitner mit Dekret aufzutragen, in 8 Tagen zur Aufführung des vorgeschriebenen 2. Rauchfanges in seinem Hause zu schreiten, u. dieselbe in längstens 4 Wochen bei Vermeidung eines Pönfalles von 5 fl CMz zu vollenden. Der Pol. Wachtmeister hat unausgesetzt Nachsicht zu pflegen, u. von 8 zu 8 Tagen den Befund zu relationiren. Dem Hr. Sekr. Weinberger wird aufgetragen, den Anton Leitner dem eingeschnittenen Baumeister u. den M.M. Huber, dem die Nachsicht bei diesem Baue übertragen war über die Außerachtlassung der ertheilten Baubewilligung zum Behufe der gehörigen Achtung zu Protokoll zu vernehmen, u. dieses vorzulegen.

2714 P. Hr. M. Rath Maurer deponirt zur Sicherstellung des städtischen Pflaster- und Brückenmauthdann Marktplatz- und Standelgefälles 1063 fl CMz u. 2 Urkunden zusammen über 1000 fl. CMz. Der Depos. Coön zur Empfangsname und Ausstellung der Legscheine.

Referat des Hr. Rathes Bleyer.

4531 P. Kreisämtl. Erledigung in betreff des Rekurses der Rosalia Söllner wegen ihn aufgerechneten Feuer-Requisiten zu Mousquettengebühren.

Aufzubehalten, die sub Z. 8964 P. ao 1843 innliegende Beschwerde der Rosalia Söllner aber zu erledigen mit folgendem Bescheide:

Der Bittstellerin wird in Erledigung diese ihrer bei dem kk. Kreisamte eingebrachten, u. von selbem mit Erlaß dto. 13. d.Mts. Z. 5494 zur Amtshandlung in 1. Instanz herabgelangter Beschwerde wegen ihr angeblich von dem hierseitigen Taxamte ungebührlich aufgerechneten Feuerrequisiten u. Mousquetten Gebühren bedeutet, daß dieser Beschwerde von hier aus keine Folge gegeben, sondern dieselbe als unstatthaft zurückgewiesen werden müsse, weil nach den bestehenden h. Orts erlassenen Directiven diese Gebühren als eine [?]ualabgabe erklärt worden sind, welche so oft

abgenommen werden können und dürfen, als sich bei einem Hause oder Gewerbe in der Person des Besitzers eine Aenderung ergibt; weil nicht nachgewiesen vorliegt, daß den Erblasser Paul Fetzgruber dieselben bei der Mitbesitzanschreibung der Beschwerdeführerin bezahlt habe, endlich, weil diese Gebühren mit der Bürgertaxe ganz u. gar Nichts gemein haben, u. wie im gegenwärtigen Falle auch dann gefordert werden können, wenn eine solche nicht zu entrichten ist.

Referat des H. M. Rathes Bleyer.

4553 P. Kreisamtsdekret, womit das h. Reg. Dekret vom 7. Juni d.J. Z 12344 intimirt wird, nach welchem nemlich aus Anlaß des Rekurses des Johann Hartlauer wegen verweigerten Befugnißes der Bratelbraterei für die Pfarre Steyrdorf der Lokalbedarf für ein derlei Gewerbe anerkannt, und die dagegen gerichtete Entscheidung des Maätes Steyr vom 13. März d.J. Z. 1751 aufgehoben, die Verleihung dieses Gewerbes aber an ein geeignetes Individuum den Maäte in 1. Instanz überlassen wird. Da nach den Gesetzen über den Lokalbedarf nicht die gleichartigen Gewerbsgenossen, sondern nur der Behörde zu entscheiden hat, daher weder Beurtheilung noch Recurs jenen, sondern nur dieser zusteht, im vorkommenden Falle ein solcher von Seite der Parthei geradehin verworfen werden müßte, der Maät aber hiezu keine zureichende Ursache hat, da der öffentlichen Rücksicht für die Bedürfnisse des Publikums nur ein Vorschub geschieht, ohne daß irgendein anderes öffentl. Interesse hiedurch leidet, so ist Hr. Referent der Meinung, es sey nicht nothwendig Jemanden weiters hievon zu verständigen, und stellt daher den Antrag, daß hievon nur Johann Hartlauer durch Intimdekret mit dem verständigt werde, daß er auf der Concursverlautbarung hinsichtlich eines Befugnißes hingewiesen werde, übrigens sei der Antrag zur Verleihung durch eine Ausschrift in der Linzer-Zeitung kundzumachen, u. zur Einbringung der Gesuche der 24. Juli d.J. festzusetzen. Hr. M. Rath Maurer ist mit diesem Antrage ganz einverstanden.

H. M. Rath Buberl stimmt dem Antrage gleichfalls bey jedoch mit dem Beisatze, daß auch die hies. Wirths-Communität von der hohen Reg. Entscheidung rathschlägig verständigt werden soll.

H. M. Rath Knoll bemerkt, daß auch seiner Meinung nach die Wirths-Communität verständigt werden soll, u. daß ein allenfalls einkommender Recurs der Partheien aufrecht erledigt werden müßte, im Übrigen ist Herr Rath Knoll mit dem Hrn. Ref. einverstanden.

Der Herr Vorsitzende tritt dem Antrage des Hrn. Referenten, u. resp. dem Voto des. Hrn. Rathes Maurer bei, daher Conclusum per majora resp. per unanimita:

Johann Hartlauer unter Rückschluß seiner Rekurs-Beilagen hievon durch Intim-Dekret mit dem Anhang zu verständigen, daß er auf die Concursverlautbarungen um dieses Bratelbrater Befugniß hingewiesen werde, u. ihm unbenommen bleibe, sich hierum zu bewerben.

Der Antrag zur Verleihung eines solchen ist öffentlich mittelst einer an den gewöhnlichen Plätzen zu affigirenden, in der Linzerzeitung einzurückenden Ausschrift kundzumachen, u. der Termin zur Einbringung der dießfälligen Gesuche auf den 24. Juli d. J. festzusetzen.

4676 P. Kanzellist Heilmanns um Zurückerstattung der ihm vom hies. Taxamte bei seiner Anschreibung auf das verkaufte Haus seiner Mutter aufgerechneten Bürgerrechtstaxe zu 10 fl. Mit dem wieder hinauszugeben, daß diesem Gesuche keine Folge gegeben werden könne, weil dem zitierten h. Regierungs-Dekrete keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann, zumalen für die Vergangenheit andere Regulation in dieser Beziehung hier bestanden haben.

Referat des Hr. Rathes Knoll.

2044, 2194, 2135, 2393, und 2968 P. Eingaben de Schullehrer Kuhn, Halbmayr, Krumholz und Irk mit den halbjährigen Schulbesuchs-Extracten vom Winterkurse 1844.

Ist den betreffenden Hrn. Exhibenten unter Rückschluß der vorgelegten Schulbesuchs Extracte vom Winterkurse 1844 zu bedeuten, daß in eine amtliche Verhandlung über diese halbjährigen Schulbesuchs-Extracte aus der Ursache nicht eingegangen werden könne, weil gemäß des mit Kr.

Amts Currende dto. 3. Mai 1843 Nr. 5027 herabgelangten, h. Reg. Dekretes dto 19. April 1843 Z. 10346 die hohe kk. Studienhofkoön mit Erlaß vom 27. März 1843 Z. 565 angeordnet hat, daß die Einsendung der Schulbesuchs-Extracte sammt den sämtl. Verhandlungen hierüber nunmehr ganzjährig zu geschehen habe, daher die Herren Exhibenten auf die genaue Befolgung dieser Verordnung gewiesen werden. Da im Übrigen hiedurch die sonstigen Bestimmungen des § 178 der polit. Verfassung der deutschen Volksschulen nicht aufgehoben wurde, so wird zugleich den Hrn. Exhibenten dringend an das Herz gelegt, auch während des Schuljahres selbst durch eigenen Einfluss auf den größtmöglichen Fleiß im Schulbesuche hinzuwirken, den Ursachen des Ausbleibens sogleich auf den Grund zu sehen, u. im Falle einer wahrgenommenen Nachlässigkeit den Kindern u. deren pflichtvergessenen Ältern u. Angehörigen die sogleichen eindringlichen u. wiederholten Vorstellungen und Ermahnungen u. der hochwüdr. Geistlichkeit die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen, wodurch nicht nur während der Schulkurse selbst ein größerer Fleiß im Schulbesuche erzielt, u. der schöne Zweck als Schulunterrichtes befördert, sondern auch der Maät in die angenehme Lage versetzt werden würde, am Schluß des jedesmaligen Schuljahres bei Vorlage der Schulbesuchs Extracte u. den hierüber gepflogenen Amtshandlungen anstatt Nachweisungen der bisher so vielfältig bemerkten Nachlässigkeit Zeugnisse rühmlichen Fleißes im Schulbesuche den höheren Behörden vorlegen zu können.

Haydinger

Weinberger Sekretär